

Protokoll

der

Landsgemeinde vom 5. Mai 1957

§ 1. Eröffnung der Landsgemeinde

Landammann Franz Landolt eröffnet die Landsgemeinde mit einer Ansprache, in der er auf die weltpolitischen Vorgänge hinweist. Er berührt dabei insbesondere die Vorgänge im Osten Europas, in Posen und Ungarn. Hierauf streift er die von der Landsgemeinde zu handelnden Geschäfte. Freund- eidgenössischen Gruß entbietet das Landespräsidium dem Staatsrat des Kantons Genf, dem Stadtpräsidenten von Genf, den beiden Oberstdivisionären Schumacher und Uhlmann, sowie Prof. Dr. W. A. Liebeskind.

Hierauf werden Landammann und Landsgemeinde vereidigt und die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes verlesen.

§ 2. Wahlen

a) Wahl eines Zivilrichters:

An Stelle des wegen Arbeitsüberhäufung zurückgetretenen Zivilrichters Walter Moser, Schwanden, dessen Verdienste vom Landespräsidium gebührend verdankt werden, wird im ersten Wahlgang gewählt Fritz Hauser-Müller, Direktor, Schwanden.

b) Wahl eines Verhorrichters:

Für die infolge Rücktrittes des bisherigen Amtsinhabers freigewordene Stelle eines Verhorrichters haben sich auf Ausschreibung des Obergerichtes hin gemeldet:

1. Hans Elmer-Rebsamen, 1925, von Matt, in Ennetbühl, Verhörschreiber,
2. Dr. rer. pol. Daniel Hefti, 1914, von Luchsingen in Glarus, Revisor der. Kant. Ausgleichskasse,
3. Jakob Weber-Hämmerli, 1912, von Netstal in Glarus, Polizeikommandant.

Bei der in alphabetischer Reihenfolge durchgeführten Abstimmung fällt im ersten Wahlgang Jakob Weber aus der Wahl.

Nach dem zweiten Wahlgang erklärt der Landammann Hans Elmer-Rebsamen als gewählt.

Der neugewählte Zivilrichter und der Verhorrichter werden vereidigt.

§ 3. Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung schließt bei
Fr. 13 508 602.96 Einnahmen und
Fr. 13 662 341.25 Ausgaben mit einem Rückschlag von Fr. 153 738.29 ab, während im Budget ein Defizit von Fr. 351 500. vorgesehen war. Das Konto Vor- und Rückschläge weist nun einen Passivsaldo von Fr. 434 596.53 auf.

Das bessere Rechnungsergebnis ist besonders auf den Eingang vermehrter Steuern zurückzuführen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf die herrschende Finanzlage des Landes, in Anwendung der §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 6. Mai 1934 und seitherigen Abänderungen für das Jahr 1957 eine Steuer von 100% zu erheben.

Die Landsgemeinde pflichtet diesem Antrage oppositionslos bei.

§ 4. Revision des Steuergesetzes vom 6. Mai 1934

Die Landsgemeinde des Jahres 1956 hat beschlossen, folgende fünf Memorialsanträge aus zeitlichen Gründen auf das Jahr 1957 zu verschieben, nämlich:

1. Antrag des Gewerkschaftskartells und der Sozialdemokratischen Partei:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die Landsgemeinde 1957 eine Teilrevision des Steuergesetzes vorzubereiten, wobei eine Milderung der Steueransätze für Einkommen unter Fr. 12 000. und Vermögen bis Fr. 100 000.— zu berücksichtigen ist. — Als Uebergangslösung schlagen wir vor, daß an Stelle der prozentualen Reduktion ein Steuerrabatt gewährt werden soll, der insbesondere die kleinen Vermögen bis zu Fr. 100 000.— und die Einkommen bis zu Fr. 12 000. vermehrt berücksichtigt.“

2. Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei:

Revision von § 33 des Steuergesetzes. § 33 soll heißen: Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht —

f) „Bei den Arbeitnehmern 5% des Haupterwerbes gemäß Lohnausweis für die mit dem Erwerb verbundenen allgemeinen Unkosten, höchstens aber Fr. 600.—. Höhere Unkosten sind zu begründen und zu beweisen.“

3. Antrag der Christlichen Gewerkschaftsvereinigung:

§ 35, zweiter Satz des Gesetzes über das Steuerwesen sei zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

„Der Erwerb minderjähriger Kinder wird gesondert veranlagt.“

4. Antrag eines Bürgers auf Aenderung von § 34 Steuergesetz:

§ 34 soll in dem Sinne geändert werden, daß vom dritten Kinde an der Abzug pro Kind auf Fr. 800.— bis Fr. 1000.— erhöht werden solle.

5. Antrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei:

In § 17 des kantonalen Steuergesetzes sei der zweite Satz wie folgt zu ergänzen: „Doch dürfen kotierte Werttitel und Sparheftguthaben nicht höher bewertet werden, als einer Kapitalisierung ihres letzten Ertrages zum landesüblichen Hypothekarzinsfuß entspricht, wobei aber der letzte Ertrag mit mindestens 2% einzusetzen ist.“

An das Memorial der Landsgemeinde 1957 stellte der Gemeinderat Netstal folgenden weiteren Antrag: „Es sei der § 49 Abs. 2, Abschnitt 2 des Steuergesetzes zu ändern und es wird folgende Fassung beantragt: 25% sind unter Vorbehalt von § 50 den Ortsgemeinden zuzuscheiden. Von diesen sind $\frac{2}{5}$ im Verhältnis der Wohnbevölkerung den Ortsgemeinden zu verteilen, $\frac{3}{5}$ sind den Ortsgemeinden nach dem Steuerdomizil der Pflichtigen zuzuscheiden.“

Vier Begehren gingen dahin, eine steuerliche Entlastung der kleineren und unselbständigen Erwerbseinkommen herbeizuführen. Der sozialdemokratische Antrag wünschte außerdem eine Entlastung der kleineren Vermögen, während die allgemeine bürgerliche Volkspartei sich für eine Reduktion der Vermögenssteuer bestimmter Wertschriften einsetzte. Der Gemeinderat Netstal beehrte mit seinem Antrag eine Aenderung des bisherigen Finanzausgleiches zwischen den Gemeinden.

Regierungsrat und Landrat unterbreiten der Landsgemeinde einen Beschluß auf Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934, der den gestellten Memorialsanträgen teilweise Rechnung trägt, und der ein bedeutendes Verständigungswerk zwischen allen politischen Parteien und Interessengruppen darstellt wie folgt, unter Ablehnung des Begehrens des Gemeinderates Netstal:

I.

Beschluß betr. die Revision des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 mit seitherigen Aenderungen

Die §§ 16, 27, 33, 35, 53, 54, 75, 99, 111, 112, 113, 114, 131 und 133 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 16.

Abs. 2.

Für Gebäude, inkl. Fahrnisbauten gilt als Steuerwert das Mittel zwischen Verkehrswert und Ertragswert.

§ 27.

Die einfache Vermögenssteuer (100%) beträgt für die natürlichen Personen bis zu einem steuerbaren Vermögen von Fr. 10 000.— = 2‰. Beträgt das Vermögen mehr als Fr. 10 000.—, so ist die Vermögenssteuer eine progressive. Die Vermögenssteuer beträgt bei einem Vermögen von

	Fr.	1 000	—	10 000	2 ‰	
Klasse	1.	Fr.	11 000	—	20 000	2.1 ‰
	2.	„	21 000	—	30 000	2.2 ‰
	3.	„	31 000	—	40 000	2.3 ‰
	4.	„	41 000	—	50 000	2.4 ‰
	5.	„	51 000	—	60 000	2.5 ‰
	6.	„	61 000	—	70 000	2.6 ‰

Klasse	7.	Fr.	71 000	—	80 000	2.7 ‰
	8.	„	81 000	—	90 000	2.8 ‰
	9.	„	91 000	—	100 000	2.9 ‰
	10.	„	101 000	—	130 000	3 ‰
	11.	„	131 000	—	160 000	3.1 ‰
	12.	„	161 000	—	200 000	3.2 ‰
	13.	„	201 000	—	230 000	3.3 ‰
	14.	„	231 000	—	260 000	3.4 ‰
	15.	„	261 000	—	300 000	3.5 ‰
	16.	„	301 000	—	330 000	3.6 ‰
	17.	„	331 000	—	360 000	3.7 ‰
	18.	„	361 000	—	400 000	3.8 ‰
	19.	„	401 000	—	430 000	3.9 ‰
	20.	„	431 000	—	460 000	4 ‰
	21.	„	461 000	—	500 000	4.1 ‰
	22.	„	501 000	—	530 000	4.2 ‰
	23.	„	531 000	—	560 000	4.3 ‰
	24.	„	561 000	—	600 000	4.4 ‰
	25.	„	601 000	—	650 000	4.5 ‰
	26.	„	651 000	—	700 000	4.6 ‰
	27.	„	701 000	—	750 000	4.7 ‰
	28.	„	751 000	—	800 000	4.8 ‰
	29.	„	801 000	—	850 000	4.9 ‰
	30.	„	851 000	—	900 000	5 ‰
	31.	„	901 000	—	950 000	5.1 ‰
	32.	„	951 000	—	1 000 000	5.2 ‰
	33.	„	1 001 000	—	1 100 000	5.3 ‰
	34.	„	1 101 000	—	1 200 000	5.4 ‰
	35.	„	1 201 000	—	1 400 000	5.5 ‰
	36.	„	1 401 000	—	1 600 000	5.6 ‰
	37.	„	1 601 000	—	1 800 000	5.7 ‰
	38.	„	1 801 000	—	2 000 000	5.8 ‰
	39.	„	2 001 000	—	2 400 000	5.9 ‰
	40.	„	2 401 000	und mehr		6 ‰

§ 33.

Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht:

- a) unverändert.
- b) unverändert.
- c) unverändert.
- d) unverändert.
- e) die Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit, soweit sie nicht vom Arbeitgeber übernommen wurden. Der Regierungsrat kann hierfür Pauschalabzüge festsetzen, die ohne besonderen Nachweis gewährt werden.
- f) Der Zins des im Geschäft oder Betrieb angelegten steuerpflichtigen Eigenkapitals zum Zinsfuß, der $\frac{1}{2}\%$ über dem Hypothekarzinsfuß der Glarner Kantonalbank liegt. Maßgebend für die Berechnung des Zinsabzuges ist der Stand des Eigenkapitals je zu Beginn der Berechnungsjahre.

§ 35.

Der Erwerb von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstand als einheitlicher Erwerb behandelt. Der Erwerb von unmündigen Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, wird, soweit er den Betrag von Fr. 1 300.— übersteigt, dem Erwerb der Eltern zugerechnet. (weiter unverändert).

§ 53.

Steuerbehörden sind:

1. der Gemeinderat;
2. die Landessteuerkommission;
3. die Katasterschätzungskommission;
4. die Finanzdirektion;
5. die Obersteuerbehörde.

§ 54.

Abs. 5.

Die Katasterschätzungskommission besteht aus einem Präsidenten, 4 Mitgliedern, sowie 2 Ersatzmännern. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

§ 75.

Gegen den Einsprache-Entscheid der Landessteuerkommission kann der Steuerpflichtige innert 14 Tagen von der Zustellung der Mitteilung an Beschwerde an die Obersteuerbehörde oder an die Katasterschätzungskommission ergreifen. Die Katasterschätzungskommission ist für die Einsprachen gegen die Bewertung von Liegenschaften und Gebäulichkeiten und die Obersteuerbehörde bezüglich aller andern Einsprachen zuständig. Obersteuerbehörde und Kataster-Schätzungskommission entscheiden endgültig.

§ 99.

Die einfache Steuer beträgt für die natürlichen Personen vom Kopf Fr. 1.—, dazu vom steuerbaren Vermögen

bis Fr. 100 000.— 0.8 ‰

ab Fr. 101 000.— 0.9 ‰

(weiter unverändert).

§ 111.

Schlußsatz des ersten Absatzes:

Bevor eine Ortsgemeinde um einen Beitrag aus dem Defizit-Ausgleichsfonds einkommen will, hat sie zuvor durch Gemeindebeschluß die folgenden Sondersteuern an die Deckung ihres Defizites zu beschließen:

1. eine Sondersteuer von 50% einer einfachen Steuer gemäß § 99 vom steuerbaren Vermögen und Kapital laut Steuerrodel der Gemeinde;
2. eine Sondersteuer von 10% der kantonalen Erwerbs-, sowie der Ertragssteuer laut Steuerrodel der Gemeinde;
3. eine Sondersteuer von Fr. 2.— auf den Kopf von allen männlichen volljährigen, nicht armen-genössigen Einwohnern der Gemeinde.

§ 112.

Die Schulgemeinden sind berechtigt, zur Bildung von Baufonds, für ihre Aufwendungen an Liegenschaften, Gebäuden und Mobilien sowie für die Verzinsung und Amortisation der Bauschulden eine besondere Bausteuer zu erheben.

Diese beträgt im Maximum pro Jahr:

- a) für natürliche Personen, Korporationen, Vereine und Stiftungen (soweit gemäß § 29 steuerpflichtig)
 - 100% einer einfachen Vermögenssteuer gemäß § 99,
 - 10% Zuschlag zur Erwerbssteuer gemäß § 37,
 - Fr. 1.— vom Kopf der gemäß § 52 steuerpflichtigen Personen,
 - Fr. 3.— von der Haushaltung gemäß § 109;
- b) für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, G. m. b. H. und Genossenschaften
 - 0.8 ‰ des steuerbaren Kapitals,
 - 10 ‰ Zuschlag zur Ertragssteuer.

Die Bausteuer kann auch in quotenmäßigen Beträgen dieser Ansätze erhoben werden.

Eine Bausteuer darf zur Deckung der Kosten eines einzelnen Bauvorhabens höchstens während der Dauer von 25 Jahren erhoben werden.

§ 113.

Reichen die gewöhnlichen Einnahmen und das Erträgnis der Steuern gemäß § 102, Ziffer 3 einer Kirchgemeinde nicht aus, so steht ihr das Recht zu, zur Ausgleichung des Defizites eine Haushaltungssteuer zu erheben, deren Höhe sich nach dem vorhandenen Bedürfnis richtet. Sie darf höchstens Fr. 7.50 betragen.

Die Haushaltungssteuer ist von den in § 109 aufgeführten Personen zu entrichten.

Die Kirchgemeinden sind ferner ermächtigt, nach den gleichen Grundsätzen wie für die Schulgemeinden in § 112 vorgesehen, eine Bausteuer zu erheben.

Ebenso sind die Kirchgemeinden berechtigt, unabhängig vom Steuersatz einen Zuschlag von maximal 5% von der Netto-Erwerbs- und Ertragssteuer zu erheben.

§ 114.

(neu als Schlußsatz)

Die Armengemeinden können für ihre Bau- und Mobilienbedürfnisse, sofern die zuständigen Tagwen nicht dafür aufkommen und ihre laufende Rechnung trotz maximalen Steuern solche Auslagen nicht decken, Bausteuern gemäß § 112 erheben.

§ 131.

Aus dem Erträgnis der Erbschaftssteuer sind vorab den Schulgemeinden 5‰ vom steuerpflichtigen Kapital zur Vermehrung des Schulgutes zu verabfolgen. Vom Rest sollen $\frac{3}{4}$ der Staatskasse zugewiesen werden. $\frac{1}{4}$ ist auf die sämtlichen Armengemeinden im Kanton nach Kopffzahl ihrer Genossen zur Zeit der jeweiligen eidg. Volkszählung zu verteilen und nach Vorschrift von § 8 des Armengesetzes zu verwenden.

§ 133.

Die revidierten Paragraphen dieses Gesetzes treten rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft. Die erste allgemeine Einschätzung wird im Jahre 1957 vorgenommen.

Landrat Alfred Feldmann, Näfels, führt aus, daß die Vorlage, wie sie der Landrat der Landsgemeinde unterbreitet, wohldurchdacht sei, jedoch einige Schönheitsfehler aufweise. Da viele Steuerzahler im Kanton Glarus ein Häuschen besitzen, kommen sie durch die Steuergesetzesvorlage zu einem kleinen Vermögen, von dem sie aber nichts merken, bis der Steuerzettel ins Haus kommt. Diesem Umstand sollte dadurch begegnet werden, indem die kleinen Vermögen von der Steuer noch mehr entlastet werden. Er stellt den Antrag, es sei § 23 Abs. 1 und 2 zu ändern wie folgt:

„Vermögen bis zu Fr. 6 000.— sind steuerfrei.

Bei Vermögen von Fr. 7 000.— bis Fr. 40 000.— bleiben Fr. 5 000.— steuerfrei.

Für jedes minderjährige Kind ist ein Betrag von Fr. 1 000.— steuerfrei.“

Er macht noch einen Hinweis auf den Steuerausfall für Kanton und Gemeinden, der bei Annahme seines Antrages resultieren würde und empfiehlt Annahme seiner Begehren im Interesse des sozialen Friedens.

Peter Schnyder, Linthal, stellt fest, daß der Regierungsrat den Wunsch ausgesprochen habe, man möchte der Revisionsvorlage für das Steuergesetz zustimmen. Er ersucht die Landsgemeinde, seinen Antrag auf Abänderung des § 34 in dem Sinne anzunehmen, daß der Kinderabzug Fr. 700.— bis Fr. 1000.— vom 3. Kinde an betragen soll. Für den Kanton würde dies einen Steuerausfall von jährlich ungefähr Fr. 40 000.— ausmachen, was tragbar sei. Es könne nicht der Wille des Glarnervolkes sein, einem Gesetz zuzustimmen, das gegenüber den großen Familien ungerecht sei, indem in solchen pro Person weniger Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen als bei kleinen Familien.

Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser, Näfels, beantragt der Landsgemeinde, die beiden zusätzlichen Anträge abzulehnen. Er macht darauf aufmerksam, daß durch die heutige Vorlage die Vermögenssteuer reduziert werde. Anlässlich der letzten Aenderung im Jahre 1951 wurden die Familien- und Kinderabzüge wesentlich erhöht, sodaß man von einer weiteren Erhöhung absehen muß. Durch die beantragten Aenderungen würden insbesondere die kleinen Gemeinden benachteiligt. Zum Antrag Schnyder ist zu sagen, daß unsere Erwerbssteuern bei Einkommen von Fr. 10 000.— 30—70% unter dem schweizerischen Mittel liegen. So hat man im Kanton Glarus für einen Erwerb von Fr. 8 400.— bei 6 Kindern eine Steuer von Fr. 42.— zu entrichten, was sehr bescheiden ist. Eine weitere Reduktion ließe sich kaum verantworten.

Nach Ablehnung der beiden Abänderungsanträge pflichtet die Landsgemeinde der landrätlichen Vorlage bei.

II.

Aenderung der Kantonsverfassung

Die Revision des Steuergesetzes bedingt eine Anpassung einiger Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den §§ 77, 78 und 83 folgenden Wortlaut zu geben:

Die §§ 77, 78 und 83 der Kantonsverfassung erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 77:

Schulgemeinden, die nicht im Stande sind, mit den Zinsen des Schulgutes, den Beiträgen des Landes und der im Gesetz vorgeschriebenen maximalen Schulsteuer die laufenden Bedürfnisse der Primarschule und der allgemeinen Fortbildungsschule nach Maßgabe der Vorschriften der jeweiligen Gesetzgebung zu befriedigen, sind, falls auch die Ortsgemeinde das Maximum an Steuern erhebt, berechtigt,

zu verlangen, daß der daherige Ausfall zu drei Vierteln vom Land, zu einem Viertel von dem oder den Tagwen, welche die Schulgemeinde bilden, gedeckt werde.

Art. 78: (Alinea 2)

Die Schulgemeinden sind berechtigt, zur Bildung von Baufonds, für ihre Aufwendungen an Liegenschaften, Gebäuden und Mobiliar sowie für die Verzinsung und Amortisation der Bauschulden eine besondere Bausteuer zu erheben. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Die nach Abzug des Staatsbeitrages, des Ertrages der Bausteuer und allfälliger Zuschüsse aus dem Schulvermögen (Art. 75, Alinea 2) verbleibenden Kosten haben die betreffenden Tagwen zu bestreiten, sofern nachweislich das Maximum der Schulsteuer und die Bausteuer zusammen nicht ausreichen, um innert 25 Jahren die Kosten eines einzelnen Bauvorhabens abzutragen.

Art. 83:

Den Armengemeinden steht das Recht zu, soweit die Zinsen des Armengutes und die andern verfügbaren Einnahmen nicht ausreichen, Armensteuern zu erheben. Die hiebei maßgebenden Grundsätze und die Art der Steuererhebung bestimmt das Gesetz.

Werner Stauffacher, Student, Glarus, stellt den Antrag, es soll der Art. 83 der KV, wie er im Memorial enthalten ist, Absatz 1 des Art. 83 werden und der bisherige Absatz 2 sei beizubehalten.

Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser, Näfels, erklärt, daß der bisherige Absatz 2 des Art. 83 der Kantonsverfassung bestehen bleibe.

Hierauf stimmt die Landsgemeinde dem landrätlichen Antrag zu.

III.

Aenderung des Gesetzes über das Armenwesen

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Revision des Steuergesetzes sind die §§ 7, 8 und 41 Abs. 3 des Gesetzes über das Armenwesen zu ändern, weshalb der Landrat dem Souverän vorschlägt, diesen Bestimmungen folgende Fassung zu geben:

Folgende Paragraphen des Gesetzes über das Armenwesen werden abgeändert:

§ 7.

Die Mittel der Armenunterstützung werden bestritten:
lit. d: aus Rückerstattung von Unterstützungen.

§ 8.

Der den Armengemeinden zufallende Erbschaftssteueranteil ist mit 50% zu kapitalisieren. 50% sind der laufenden Armenrechnung gutzubringen. Ein eventueller Rechnungsvorschlag ist in einen Konto Vor- und Rückschläge einzulegen. Dieses Konto ist bei der Festsetzung des Steuerfußes der folgenden Jahre einzurechnen und in Defizitgemeinden als Einnahmeposten in die laufende Rechnung einzustellen.

§ 41 (Alinea 3)

Rückerstattungen für bezogene Unterstützungen sind der laufenden Armenrechnung gutzubringen.

Diskussionslos wird der Antrag durch die Landsgemeinde zum Beschluß erhoben.

§ 5. Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft.

Das vom Bundesrat auf den 25. Januar 1952 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft bestimmt, daß der Bund privaten Unternehmen, die aus ihrem Reingewinn eine Arbeitsbeschaffungsreserve bilden, um sie in Zeiten von Arbeitslosigkeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu verwenden, die auf den Einlagen in die Reserve entrichtete Wehrsteuer zurückvergütet. Um auch auf dem Gebiete der kantonalen Steuern eine entsprechende Regelung herbeiführen zu können, ist der Erlaß entsprechender Bestimmungen notwendig. Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende, sich an die eidgenössischen Vorschriften anlehrende Vorlage zur Annahme:

Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft.

§ 1

Die privatwirtschaftlichen Unternehmungen, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951 aus ihrem im Kanton Glarus steuerpflichtigen Reingewinn Reserven ausscheiden und sie in Zeiten von Arbeitslosigkeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verwenden, haben Anspruch auf Vergütung von darauf entrichteten Steuern gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

Grundsatz

§ 2

Das Bundesgesetz und seine Ausführungsvorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Anwendung des Bundesrechts

§ 3

Anspruchsberechtigt sind die steuerpflichtigen Inhaber und Teilhaber (natürliche und juristische Personen) von Geschäftsbetrieben im Kanton Glarus, denen eine Vergütung des Bundes zugesprochen worden ist, sofern zur Zeit der Entstehung des Anspruchs auf die Vergütung des Bundes die Steuerpflicht des Geschäftsbetriebes im Kanton Glarus andauert.

Anspruch auf Vergütung
Berechtigte Personen

Die dannzumaligen Inhaber und Teilhaber können auch die Vergütung beanspruchen, deren Grundlage durch Steuerzahlung der Rechtsvorgänger gelegt worden ist.

§ 4

Die kantonale Vergütung bemißt sich grundsätzlich nach den, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Steuergesetzes, erhobenen kantonalen Erwerbs- und Ertragssteuern.

Umfang der kant. Vergütung

§ 5

Bemessung

Die Vergütung gemäß § 1 des Gesetzes entspricht der Differenz zwischen der Erwerbs- bzw. Ertragssteuer, die rechtskräftig festgesetzt und entrichtet worden ist auf Grund des Erwerbs oder Ertrages der Geschäftsjahre und dem Steuerbetrag, der sich nach Abzug der zur Bildung der Arbeitsbeschaffungsreserve verwendeten Teils des Geschäftsertrages ergeben hätte.

Bei der gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmenden Berechnung des Steuerbetrages für den um die Einlage in die Reserve gekürzten Geschäftsertrag wird der gleiche Steuersatz verwendet, wie er bei der rechtskräftigen Veranlagung vor Abzug der Einlagen in die ABR Anwendung gefunden hat.

§ 6

**Einzelfirmen
und Personen-
gesellschaften**

Wird die Unternehmung unter einer Einzelfirma, von einer Personengesellschaft oder einer andern Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit geführt, so wird die Vergütung auf Grund der Steuerbeträge ermittelt, die sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Steuersätzen ergeben, wenn das Unternehmen selbständig steuerpflichtig wäre.

Bei der Berechnung der Steuerbeträge ist § 5 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 7

**Berechnung und
Entscheid über
die Vergütung**

Die voraussichtliche Höhe der Vergütung der kantonalen Erwerbs- bzw. Ertragssteuer wird im Anschluß an die definitive, rechtskräftige Veranlagung durch die kantonale Steuerverwaltung ermittelt.

Diese teilt ihren Entscheid der Unternehmung für jede Einlage in die ABR schriftlich mit.

§ 8

**Finanzierung
der Vergütung**

Nach Eingang der auf die ABR entfallenden rechtskräftigen Steuern ist die entsprechende Vergütung in der Landesrechnung auszuschneiden und auf ein Rückstellungskonto „Steuern auf Arbeitsbeschaffungsreserven“ zu übertragen.

§ 9

**Geltend-
machung und
Nachweis des
Anspruches**

Der Anspruch auf Auszahlung der Vergütung ist nach Auslösung der Arbeitsbeschaffungaktion bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend zu machen.

Dem Begehren ist der Entscheid der eidg. Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung über den Anspruch auf Vergütung der Wehrsteuer beizulegen. Gleichzeitig ist die Bezahlung der kantonalen Erwerbs- bzw. Ertragssteuer auf den Einlagen in die ABR, für die eine Vergütung verlangt wird, nachzuweisen.

§ 10

**Ueberprüfung
des Nachweises**

Die kantonale Steuerverwaltung überprüft den Umfang des der Unternehmung zustehenden Vergütungsanspruches insbesondere auf Grund der in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen.

§ 11

**Umfang
der Vergütung**

Ueber den Umfang der kantonalen Vergütung sind die in Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 12

**Festsetzung
des Anspruches**

Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Höhe des Vergütungsanspruches des Steuerpflichtigen gegenüber dem Kanton fest und teilt ihren Entscheid der Unternehmung schriftlich mit.

§ 13

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt gemäß Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung zu Lasten des Rückstellungskontos „Steuern auf Arbeitsbeschaffungsreserven“.

Auszahlung
der Vergütung

§ 14

Wird eine Vergütung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt, so ist sie dem Kanton zurückzuerstatten.

Rückerstattung
der Vergütung

§ 15

Vergütungen, welche für eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr in Frage kommen, fallen dem Kanton bzw. den Gemeinden zu (gemäß § 49 des Steuergesetzes).

Nicht
beanspruchte
Vergütungen

§ 16

Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet erstinstanzlich über die Frage der Anwendung dieses Gesetzes.

Entscheide

§ 17

Gegen die Entscheide der kantonalen Steuerverwaltung kann die Unternehmung innert 14 Tagen seit der Zustellung Einsprache an die Finanzdirektion erheben.

Einsprache

§ 18

Gegen den Entscheid der Finanzdirektion kann sowohl die Unternehmung als die Steuerverwaltung innert 14 Tagen seit der Zustellung des Einsprache-Entscheidunges Rekurs an den Regierungsrat erheben.

Rekurs

Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Die Beschwerde-Entscheide nach Art. 12 des Bundesgesetzes sind auch für das kantonale Verfahren verbindlich.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und gilt bis zum Ablauf der gleichartigen Aktion des Bundes auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951.

Inkrafttreten
und
Geltungsdauer

§ 20

Der Landrat erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Vollziehungs-
Verordnung

§ 21

Für Unternehmungen, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Bildung von ABR vom 3. Oktober 1951 aus ihrem im Kanton Glarus steuerpflichtigen Reingewinn Reserven ausgeschieden haben, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls anzuwenden.

Uebergangs-
bestimmungen

Stillschweigend wird diesem Gesetzesentwurf seitens der Landsgemeinde zugestimmt.

§ 6. Abänderung des § 176^{bis}, EG zum ZGB, Wasserrecht

Der § 176^{bis} des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, der die Konzessionsgebühr bei Neuerstellung oder Erweiterung von Wasserwerken festsetzt, bedarf dringend einer Revision, da der bisherige Ansatz von Fr. 5.— pro Pferdekraft den Verhältnissen schon lange nicht mehr entsprach.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde eine Aenderung im Sinne des nachstehenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß betr. Abänderung des § 176^{bis}, EG zum ZGB, Wasserrecht

1. „Bei Neuerstellung oder Erweiterung eines Wasserwerkes hat der Berechtigte für in in § 175 vorgesehene staatliche Bewilligung dem Kanton Glarus eine einmalige Gebühr von Fr. 15.— bis Fr. 25.— per Brutto-Pferdekraft zu entrichten.
Die Höhe der Gebühr und die Zahlungsbedingungen werden durch den Landrat festgesetzt.“
2. Diese Bestimmung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.“

Diesem Vorschlage pflichtet das Glarnervolk einhellig bei.

§ 7. Beteiligung des Kantons Glarus an der Kraftwerke Limmern A.-G.

Als am 6. Oktober 1956 die Nordostschweizerischen Kraftwerke AG, Baden, ein Konzessionsgesuch zur Ausnützung der Wasserkräfte im Quellgebiet der Linth stellten, entschloß sich der Regierungsrat, dieses Begehren grundsätzlich in zustimmendem Sinne an den Landrat zu leiten, doch wurden im Gegensatz zu früheren Verleihungen andere Bedingungen gestellt. Es sollte eine angemessene, dem heutigen Geldwert entsprechende Konzessionsgebühr gefordert werden, das Steuerdomizil der Gesellschaft im Kanton Glarus (Gemeinde Linthal) sein und eine angemessene Beteiligung des Kantons an der zu gründenden Gesellschaft in Aussicht genommen werden.

Regierungsrat und Landrat empfehlen der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschluß:

Beschluß betr. die Beteiligung des Landes an der Kraftwerke Linth-Limmern A.-G.

Der Kanton Glarus beteiligt sich an der zu gründenden Gesellschaft Kraftwerke Linth-Limmern A.-G. in einer Höhe von 10—15% des Aktienkapitals von ca. 40 Millionen Franken, höchstens jedoch mit 7 Millionen Franken.

Die Festsetzung der Höhe der Kantonsbeteiligung wird dem Landrat übertragen.

Nachdem das Memorial bereits im Drucke war, beantragte die landrätliche Kommission, der die Vorberatung der Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte im Quellgebiet der Linth übertragen war, das Maximum der Beteiligung anstatt auf 7 auf 8 Millionen Franken anzusetzen, was vom Landrat beschlossen wurde.

Das Standespräsidium machte die Landsgemeinde auf diese Aenderung aufmerksam, worauf diese dem Antrage des Landrates mit der beantragten Festsetzung des Höchstbetrages der Beteiligung auf 8 Millionen Franken oppositionslos zustimmt.

§ 8. Leistung eines Beitrages für das Jahr 1957 an das Sanatorium Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellte an das Memorial 1957 den Antrag, es sei der Landesbeitrag an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1957 und 1958 auf Fr. 80 000.— festzusetzen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen jedoch im Hinblick auf den Umbau des Sanatoriums und die unangeklärten Verhältnisse bezüglich der zukünftigen Gestaltung der Betriebsrechnung des Sanatoriums den Landesbeitrag lediglich für 1957 festzusetzen und legen der Landsgemeinde einen Beschlusses-Entwurf wie folgt vor:

Beschluß über die Ausrichtung des Landesbeitrages an das Sanatorium Braunwald.

Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1957 auf Fr. 80 000.— festgesetzt.

Diesem Antrage wird durch die Landsgemeinde stillschweigend zugestimmt.

§ 9. Gewährung eines Kredites von Fr. 50 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden

Gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1952 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggegenden und der Vollziehungsverordnung vom 17. März 1952 gewährte die Landsgemeinde schon verschiedene Landesbeiträge zur Durchführung dieser Sanierungsaktion im Kanton Glarus.

Da die angemeldeten Projekte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht alle ausgeführt werden konnten und deren Weiterführung notwendig ist, um die Bergbevölkerung auf der Scholle halten zu können, beantragen Regierungsrat und Landrat die Gewährung eines weiteren Kredites.

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgenden Antrag vor:

Gewährung eines Kredites von Fr. 50 000.— zur Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen in den Berggegenden.

1. Die Landsgemeinde 1957 gewährt einen weiteren Kredit von Fr. 50 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 5. Juni 1953 über Maßnahmen zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggebieten.
2. Der Kantonsbeitrag wird in gleichem Umfang festgesetzt wie der Bundesbeitrag, im Maximum 25% und höchstens Fr. 5 000.— je sanierte oder als Ersatz erstellte neue Wohnung. Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages setzt eine zusätzliche Leistung von mindestens 5% seitens der Gemeinden voraus, in deren Gebiet die Wohnsanierung ausgeführt wird.

Die Landsgemeinde erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

§ 10. Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946

Anlässlich der Behandlung einer Vorlage über die Anpassung der Teuerungszulagen der Behörden, das kantonale Personal und der Lehrerschaft im Landrat, wurde durch ein Mitglied beantragt, der Regierungsrat möge eine neue Besoldungsvorlage für die Staatsbediensteten ausarbeiten.

Gestützt auf die mehrmonatigen Vorarbeiten einer paritätischen Kommission, des Regierungsrates und einer landrätlichen Kommission legt der Landrat der Landsgemeinde einen Beschluß auf Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 vor, in welchem eine Reallohnverbesserung, ein Einbau der bisherigen Teuerungszulagen und eine gewisse Entnivellierung der einzelnen Besoldungsklassen berücksichtigt war, bei einem mutmaßlichen Kostenaufwand von Fr. 205 300.— wie folgt:

Beschluß betr. die Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten vom 5. Mai 1946.

Es wird beantragt, das Gesetz über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 zu ändern wie folgt:

§ 9 Jahresentschädigung.

Folgende Behördemitglieder beziehen eine Jahresentschädigung:

Landammann	Fr. 7 200.—
Landesstatthalter	„ 6 600.—
Regierungsräte	„ 6 000.—

Der Landammann, der Landesstatthalter und die übrigen Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine Familienzulage und Kinderzulagen gemäß § 39bis des Gesetzes.

Letzter Absatz unverändert.

§ 12 Höhe der Taggelder.

Die Vorsitzenden des Landrates, des Regierungsrates, der Gerichte, der Obersteuerbehörde und sämtlicher von diesen Behörden bestellten Kommissionen beziehen ein Taggeld von Fr. 25.—; jedes Mitglied ein Taggeld von Fr. 20.—, vorbehalten die in § 13 erwähnten Kommissionen.

§ 15 Reiseentschädigung im Kanton.

Außer den Taggeldern werden folgende Reiseentschädigungen bezahlt:
eine Reiseentschädigung von 20 Rappen für den Kilometer, gemäß Kilometerarif,
eine Zulage von Fr. 5.— bei Augenschein auf Bergen und Alpen.
eine Zulage von Fr. 15.— für Uebernachten.

§ 16 Abordnungen außer Kanton.

Für Abordnungen außerhalb des Kantons werden folgende Entschädigungen bezahlt:
ein Taggeld von Fr. 40.—,
eine Reiseentschädigung, die dem Fahrpreis 1. Klasse entspricht,
für Uebernachten Fr. 20.—.

§ 17 Wahlbehörden.

Durch die Landsgemeinde werden gewählt gemäß den Bestimmungen der Kantonsverfassung: der Verhörrichter, der Staatsanwalt und die Rats- und Gerichtsweibel.

Der Landrat wählt die nachstehend verzeichneten Beamten:

Den Ratsschreiber, die Direktionssekretäre, die Gerichtsschreiber, den Verhörschreiber, den Landesarchivar, den Grundbuchverwalter, die Grundbuchbeamten, den Staatskassier, den Verwalter des kantonalen Arbeitsamtes, den Steuerkommissär, den Schulinspektor, die Arbeitsschulinspektorin, den Landwirtschaftslehrer, den Kantonsingenieur, den Kantonschemiker, den Kantonsförster, den Kulturingenieur sowie deren Adjunkte, den Kreiskommandanten, den Zeughausverwalter, die Verwalter der Versicherungen, die Chefärzte des Kantonsspitals, den Kantonstierarzt, den Konkursbeamten.

Abs. 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

§ 37 Die Besoldungsklassen.

Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Jahresbesoldung (Staatsbediensteten) bestehen unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen dieses Gesetzes folgende Besoldungsklassen:

Klasse	Grundgehalt Fr.
1	5 200.—
2	5 750.—
3	6 350.—
4	6 950.—
5	7 450.—
6	7 950.—
7	8 550.—
8	9 150.—
9	9 700.—
10	10 250.—
11	10 750.—
12	11 250.—
13	11 800.—
14	12 350.—
15	12 950.—
16	15 000.—
17	16 600.—

§ 38 Einteilung in die Besoldungsklassen.

Die Staatsbediensteten werden wie folgt in die Besoldungsklassen eingereiht:

1. Grundgehalt Fr. 5 200.—	Ungelernte Arbeiter
2. Grundgehalt Fr. 5 750.—	Kanzleihilfspersonal
	Archivarin Kantonsspital
	Telefonistinnen
	Angelernte Arbeiter
	Abwart/Heizer
	Regiearbeiter der Baudirektion

3. Grundgehalt Fr. 6 350.—

Kanzlistin
Chauffeure
Berufsarbeiter
Hauswart Kantonsspital
Wildhüter + Verpfl.-Zulage
Wegmacher

4. Grundgehalt Fr. 6 950.—

Berufsarbeiter I
Vorarbeiter der Baudirektion
Kanzlist
Rechnungsführer
Zeichner

5. Grundgehalt Fr. 7 450.—

Kanzlistin I
Hauswart Kantonsschule
Weibel
Berufsarbeiter mit Spezialausbildung
Stellvertreter des Werkmeister K.-Spital
Küchenchef K.-Spital
Polizisten + Gradzulage

6. Grundgehalt Fr. 7 950.—

Kanzlist I
Rechnungsführer I
Zeugwart
Werkmeister K.-Spital

7. Grundgehalt Fr. 8 550.—

Kanzleibeamte
Zeichner I
Experte Motorfahrzeugkontrolle
Staatsanwalt (nebenamtl. Funktion)

8. Grundgehalt Fr. 9 150.—

Sachbearbeiter
Buchhalter
Revisoren
Vorsteher Motorfahrzeug-Kontrolle

9. Grundgehalt Fr. 9 700.—

Kanzlei-Sekretär
Stellvertreter des Spital-Verwalters
Stellvertreter des Staatskassiers
Revisoren I
Stellvertreter des Pol.-Kdt.

10. Grundgehalt Fr. 10 250.—

Grundbuchbeamte
Techniker
Bauaufseher
Verhörschreiber

11. Grundgehalt Fr. 10 750.—

Grundbuchbereinigungs-Beamter
Techniker I
Polizei-Kommandant
Fürsorger

12. Grundgehalt Fr. 11 250.—	Verwalter Direktions-Sekretäre Steuerbeamte Ingenieur-Assistent
13. Grundgehalt Fr. 11 800.—	Adjunkte: Kantons-Ingenieur Kantons-Chemiker Kultur-Ingenieur Oberförster
14. Grundgehalt Fr. 12 350.—	Verwalter I Steuerbeamte I Direktions-Sekretäre I Kreiskommandant Landwirtschaftslehrer Adjunkte I: Kantons-Ingenieur Kantons-Chemiker Oberförster Kultur-Ingenieur
15. Grundgehalt Fr. 12 950.—	Grundbuchverwalter Spitalverwalter Staatskassier Kantonschemiker Kulturingenieur Oberförster Landesarchivar Schulinspektor Gerichtsschreiber Verhörerichter
16. Grundgehalt Fr. 15 000.—	Ratsschreiber Kantonsingenieur
17. Grundgehalt Fr. 16 600.—	Steuerkommissär

§ 39 Abs. 3 *Dienstalterszulagen.*

Sämtliche Staatsbedienstete erhalten eine Dienstalterszulage, die nach drei Jahren mit 10% des Grundgehaltes, im Minimum Fr. 650.— beginnt und nach je drei Dienstjahren um weitere 10% bzw. Fr. 650.— steigt bis höchstens 40%, mindestens aber um Fr. 2 600.—.

§ 39bis *Familien- und Kinderzulage.*

Die Familienzulage beträgt Fr. 480.— im Jahr. Sie wird ausgerichtet an Verheiratete, sofern der Verdienst des im Dienste des Kantons stehenden Ehegatten mehr als 50% des Einkommens beider Ehegatten beträgt.

Ledige, Verwitwete und Geschiedene erhalten die Familienzulage, sofern sie eine Unterstützungspflicht erfüllen, die mindestens 20% des Gesamtgehaltes ausmacht.

Ebenso erhalten die Familienzulage Alleinstehende mit eigenem Haushalt.

Die Kinderzulage beträgt Fr. 240.— im Jahr. Sie wird gewährt für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind.

§ 40 Abs. 1 *Festsetzung von Besoldung und Grundgehalt durch den Regierungsrat.*

Der Regierungsrat setzt die Gehälter und Löhne der in diesem Gesetz nicht besonders genannten Staatsbediensteten fest durch Einreihung in die Besoldungsklassen 1—14.

Abs. 2 und 3 wie bisher.

Abs. 4 (neu)

In außerordentlichen Fällen kann der Regierungsrat zur Gewinnung oder Erhaltung ausgezeichnete Kräfte, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und bei vorzüglichen Leistungen ausnahmsweise Beamten oder Angestellten eine Zulage zur gesetzlichen Besoldung gewähren, die den Betrag von zwei Dienstalterszulagen der entsprechenden Besoldungsklasse nicht übersteigen darf.

§ 41 *Nebenbezüge.*

a) Die beiden Ratsweibel, sowie der erste Gerichtsweibel erhalten außer der gesetzlichen Besoldung freie Wohnung im Rat-, bezw. Trümpy- und Gerichtshaus. Sie werden für die Reinhaltung dieser Verwaltungsgebäude angemessen entschädigt.

b) Der erste Gerichtsweibel ist gleichzeitig Gefangenenwart und bezieht die vom Kriminalgericht festzusetzende Entschädigung für die Verköstigung und Bedienung der Gefangenen.

c) Sofern das Obergericht dem Verhörer, Verhörschreiber oder den Gerichtsweibeln den Einzug von Bußen oder Kosten überträgt, kann es diesen Staatsbediensteten eine Gebühr von den eingezogenen Beträgen zusprechen.

§ 43 *Taggelder.*

Die Staatsbediensteten beziehen bei Tätigkeit außerhalb des Arbeitsdomizils, aber innerhalb des Kantons in den Fällen, wo auswärtige Verpflegung notwendig wird, ein Taggeld von Fr. 5.— für den halben und Fr. 10.— für den ganzen Tag. Bei Augenschein auf Bergen und Alpen wird dieses Taggeld um Fr. 3.— erhöht. Außerdem erhalten sie eine Reiseentschädigung, die dem Fahrpreis 2. Klasse entspricht und für Uebernachten Fr. 12.—.

Bei Abordnungen und Tätigkeit außerhalb des Kantons werden folgende Entschädigungen bezahlt: ein Taggeld von Fr. 30.—, eine Reiseentschädigung, die dem Fahrpreis 2. Klasse entspricht, für Uebernachten Fr. 20.—.

Uebergangsbestimmung.

Die in diesem Gesetz festgesetzten Besoldungen gelten nicht als versicherte Besoldungen der Beamtenversicherungskasse. Diese bleiben gemäß den Ansätzen des Gesetzes über die Behörden und Beamten vom 5. Mai 1946, geändert am 6. Mai 1951 bestehen.

Für die nach dem 1. Juli 1957 in den Dienst des Landes tretenden Beamten setzt der Regierungsrat die versicherte Besoldung fest.

Inkrafttreten.

Die revidierten §§ 9, 12, 15, 16, 17, 37, 38, 39, 39bis, 40, 41 und 43 treten am 1. Juli 1957 in Kraft.

Peter Marti, Versicherungsagent, Glarus, beantragt grundsätzlich Zustimmung zur landrätlichen Vorlage, stellt jedoch folgende Abänderungsanträge:

- § 9 „Es seien die Jahresgehälter der Behördemitglieder nicht zu erhöhen.
- § 12 Kantonale Beamte, die in einer Kommission oder Behörde sind, sind nicht berechtigt zum Bezüge des Sitzungsgeldes, insofern die Sitzung während der normalen Bürozeit stattfindet.
- § 38 betrifft die Einteilung in die Besoldungsklassen.
Es seien die Polizisten in die Besoldungsklasse 7 einzureihen.
Damit fallen sämtliche Nebeneinnahmen, wie Fremdenpolizeigebühren, Wohnungsentschädigung, Schriftengebühren etc. dahin.
- § 40 Es sei § 40 Abs. 4 zu streichen.
- § 41 Den Beamten bei der Kant. Mobiliarversicherungsanstalt dürfen keine Provisionen mehr ausbezahlt werden.
- § 43 Es sei dem § 43 folgende Fassung zu geben:
Die Staatsbediensteten beziehen bei Tätigkeit außerhalb des Arbeitsdomizils, aber innerhalb des Kantons die effektiven Kosten ihrer Auslagen, Reiseentschädigung II. Klasse und Verpflegungskosten, pro Hauptmahlzeit max. Fr. 6.— und event. Uebernachtungskosten.
Bei Augenschein auf Bergen und Alpen wird an Stelle der effektiven Kosten ein Taggeld von Fr. 10.— und für Uebernachten ein Zuschlag von Fr. 10.— entschädigt.
Bei Abordnungen und Tätigkeit außerhalb des Kantons werden folgende Entschädigungen bezahlt:
Ein Taggeld von Fr. 20.—, eine Reiseentschädigung, die dem Fahrpreis II. Klasse entspricht, für Uebernachten Fr. 15.—.“

Er macht geltend, daß die Mitglieder des Regierungsrates, die ehrenamtlich tätig seien, eine Entschädigung und keine Besoldung beziehen. Er empfiehlt der Landsgemeinde, beim Alten zu bleiben.

Zu den übrigen Anträgen führt er aus, daß die kantonalen Beamten, die durch die neue Vorlage gut besoldet seien, keine Nebenbezüge mehr machen sollen.

Landrat Hans Stüßi, Nachtwächter, Glarus, setzt sich für die Erhöhung der Entschädigungen der Mitglieder des Regierungsrates ein. Der Vorredner meine es nicht gut mit ihnen. Er macht besonders auf die vermehrte Arbeitslast der Regierungsräte aufmerksam. Eine Verbesserung der Entschädigung um rund Fr. 1000.— pro Jahr sei bescheiden. Diese stelle noch keine Besoldung für die Arbeitsleistung dar.

Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser, Näfels, ersucht die Landsgemeinde, den Anträgen von Peter Marti nicht zu folgen. Zu den Entschädigungen des Regierungsrates will er sich nicht äußern. Er verweist darauf, daß die Vorlage über die Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten, wie sie der Landsgemeinde unterbreitet werde, das Resultat langer Beratungen der paritätischen Kommission, einer landrätlichen Kommission und des Landrates sei. Das Votum des Antragstellers zeige einen gewissen Neid, und offenbar wolle er als ehemaliger Polizist seine Unzufriedenheit abregieren. Vor allem ersucht er die Landsgemeinde, die Einreihung der Polizisten in der Klasse 5 zu belassen und die vorgeschlagene Beförderung in die Klasse 7 abzulehnen. Er setzt sich auch für eine Belassung der Taggelder auf der beantragten Höhe ein, da die Spesen, wenn man auswärts sein müsse, hoch seien.

A. Ketterer, a. Postverwalter, Glarus, stellt fest, daß die Einstellung der Behörden gegen Gesetz und Recht heute bedenklich sei. Er macht Ausführungen zur Landesrechnung, ohne jedoch einen Antrag zu stellen.

Peter Marti ergreift das Wort noch einmal und ersucht die Landsgemeinde, seinen Anträgen zuzustimmen.

In der Abstimmung unterliegt der Antrag auf Ablehnung einer Erhöhung der Entschädigung der Mitglieder des Regierungsrates mit großem Mehr.

Den übrigen Anträgen Marti wird sodann seitens der Landsgemeinde zugestimmt, nachdem Landammann Franz Landolt, Landesstatthalter Hermann Feusi und Regierungsrat Dr. Fritz Stucki zur Erwähnung des Mehrs auf die Bühne gerufen hat.

Der Antrag Marti, wonach den Beamten der Mobiliarversicherung keine Provisionen mehr ausbezahlt werden dürfen, wird vom Standespräsidium als nicht hierher gehörend, nicht in die Abstimmung genommen.

Die Landsgemeinde erhebt den Revisionsentwurf des Landrates mit den beschlossenen Aenderungen stillschweigend zum Beschluß.

§ 11. Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929

Um der Abwanderung bewährter Lehrkräfte zu begegnen und dem herrschenden Lehrermangel entgegenzutreten, hat es sich als notwendig erwiesen, die Besoldungen der Lehrerschaft zu erhöhen. Auf Grund der Vorberatungen der paritätischen Kommission, des Regierungsrates und einer landrätlichen Kommission stellt der Landrat folgenden Antrag:

Beschuß betr. Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929.

Gesetz über die Besoldung der Lehrer.

§ 1.

Das jährliche Grundgehalt eines Primarlehrers beträgt Fr. 7 550.—, dasjenige eines Sekundarlehrers Fr. 9 750.—. Erhält der Lehrer eine Wohnung, so kann ihm von dieser Besoldung ein den Verhältnissen entsprechender Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrat festgesetzt.

Die Primar- und Sekundarlehrer beziehen außerdem eine Familienzulage von Fr. 480.— im Jahr. Sie wird ausgerichtet an Verheiratete, sofern der Verdienst des im Dienste der Schulgemeinde stehenden Ehegatten mehr als 50% des Einkommens beider Ehegatten.

Ledige, Verwitwete und Geschiedene erhalten die Verheiratetenzulage, sofern sie eine Unterstützungspflicht erfüllen, die mindestens 20% des Gesamtgehaltes ausmacht.

Ebenso erhalten die Familienzulage Alleinstehende mit eigenem Haushalt.

Die Kinderzulage beträgt Fr. 240.— im Jahr. Sie wird gewährt für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind.

neu:

Die Schulgemeinden sind ermächtigt, zu dem durch das Gesetz festgelegten Grundgehalt Gemeindegulagen auszurichten. Der Regierungsrat setzt den Betrag fest, welcher in Defizitgemeinden in die Rechnung eingestellt werden darf.

Uebergangsbestimmung.

Die in diesem Gesetz festgesetzten Besoldungen gelten nicht als versicherte Besoldungen der Lehrerversicherungskasse. Diese bleiben gemäß den Ansätzen des Beschlusses betr. Revision des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer vom 5. Mai 1929, abgeändert am 6. Mai 1951 bestehen.

Für die nach dem 1. Juli 1957 in den Schuldienst tretenden Lehrer setzt der Regierungsrat die versicherte Besoldung fest.

§ 2.

Das jährliche Grundgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt soviel mal Fr. 200.—, als ihr wöchentlich Unterrichtsstunden zugewiesen werden, wobei jedoch nicht mehr als 30 Stunden verrechnet werden dürfen.

Abs. 2 (Zulage für Arbeitsstunden an einer Sekundarschule) ist zu streichen.

Abs. 2 (*neu*):

Die Schulgemeinden sind ermächtigt, auch bei den Arbeitslehrerinnen zu dem durch das Gesetz festgelegten Grundgehalt Gemeindezulagen auszurichten. Der Regierungsrat setzt den Betrag fest, welcher in Defizitgemeinden in die Rechnung eingestellt werden darf.

Die abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer treten am 1. Juli 1957 in Kraft.

Die Landsgemeinde stimmt stillschweigend zu.

§ 12. Antrag betr. Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung und Erlaß eines neuen Fürsorge-Gesetzes

Ein Bürger hat zuhanden des Memorials der Landsgemeinde 1957 den Antrag gestellt: „Der Kanton Glarus möchte dem Konkordat für die wohnörtliche Armenunterstützung beitreten.“

Angesichts der gegenwärtig im Gang befindlichen Revisionsbestrebungen bei der Konferenz der Konkordatskantone und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer restlosen Abklärung verschiedener rechtlicher und finanzieller Auswirkungen eines Beitrittes unseres Landes beantragt der Landrat der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschluß über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung und betreffend Erlaß eines neuen Fürsorgegesetzes.

1. Die Beschlußfassung über den Antrag eines Bürgers auf Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung wird verschoben.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, einer der nächsten Landsgemeinden ein neues Fürsorgegesetz vorzulegen, das die Möglichkeit für einen Beitritt zum wohnörtlichen Unterstützungskonkordat schafft.

Adolf Meier-Zwicky, Mühlehorn, als Antragsteller führt aus, daß der Vorlage vom Regierungsrat und Landrat zugestimmt werden könne. Er macht auf die heute herrschenden Verhältnisse aufmerksam, wobei er feststellt, daß die Nichtbürger wohl Armensteuern bezahlen müssen, in Angelegenheiten der Armengemeinde jedoch nicht mitsprechen dürfen. Er leiste seit dem Jahre 1924 Armensteuern im Kanton Glarus, und im Falle seiner Verarmung müßte er mit seiner Familie in seine Heimatgemeinde Gösigen ziehen.

Hierauf pflichtet die Landsgemeinde dem landrätlichen Antrage bei.

§ 13. Beiträge an die Irrenfürsorge. Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses betr. Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt

Ein Stimmberechtigter stellte an die Landsgemeinde 1957 den Antrag:

„Es sollen die Patienten aller Nervenheilanstalten in finanzieller Hinsicht nicht schlechter gestellt sein, als die Patienten des Kantonsspitals.“

Regierungsrat und Landrat, von der Ueberlegung ausgehend, daß der Bau einer eigenen kantonalen Heil- und Pflegeanstalt und deren Betrieb für unser Land finanziell nicht tragbar wäre und die Beschaffung von Mitteln zur Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt notwendig ist, sowie daß die Beitragsleistung an die Irrenfürsorge zu erhöhen sei, unterbreiten der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf, der eine Ausscheidung von 2,5 Millionen aus dem bestehenden Fr. 6 820 000.— enthaltenden Irrenhausfonds vorsieht:

Aenderung des Gesetzes betreffend Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt

- § 1 Aus dem bestehenden Irrenhausfonds wird ein Betrag von Fr. 2 500 000.— ausgeschieden und als Fonds für die Irrenfürsorge unter besondere Verwaltung gestellt.
- § 2 Dieser Fonds dient der Erleichterung der Irrenfürsorge für nichtarmengenössige Personen. Zu diesem Zwecke dürfen jährlich im Maximum die Reinerträge des Fonds zur Auszahlung an Personen gelangen, deren Mittel die volle Tragung der Kosten der Versorgung nicht gestatten.
- § 3 Die Unterstützung für Anstaltsversorgte darf jährlich höchstens 50% der reinen Verpflegungskosten betragen, wobei der Regierungsrat die beitragsberechtigten Verpflegungstaxe festsetzt. Den Höchstbetrag der Unterstützungsbeiträge an zu Hause versorgte Personen setzt der Regierungsrat fest.
- § 4 Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er stellt die Bestimmungen auf, welche bei der Bemessung der Unterstützungsbeiträge zu beachten sind.
- § 5 Der ganze restliche Betrag des Irrenhausfonds soll für die in Aussicht genommene Renovation, den Umbau und die Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt verwendet werden, unter Einbezug einer psychiatrischen Abteilung und einer Abteilung für chronisch Kranke.
- § 6 Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Das Gesetz vom 6. Mai 1900 sowie die Abänderung des Beschlusses über die Verwendung eines Teiles der Zinserträge aus dem Irrenhausfonds zur Er-

leichterung der Irrenfürsorge für nichtarmengenössige Private vom 3. Mai 1953 werden aufgehoben. Soweit auf Grund des Beschlusses betr. Tilgung des Beitrages von Fr. 1 000 000.— an das Sanatorium Braunwald vom 3. Mai 1953 noch Leistungen aus dem Irrenhausfonds zu erbringen sind, gehen dieselben zu Lasten des in § 5 dieses Gesetzes erwähnten restlichen Betrages des ehemaligen Irrenhausfonds.

Der Antragsteller Blum, Bilten, stellt fest, daß er schon vor drei Jahren zu seinem damaligen Antrag habe sprechen wollen, vom Landammann jedoch dahingehend aufgeklärt worden sei, daß er drei Jahre warten müsse.

Er dankt dem Regierungsrat und Landrat für die speditive Arbeit bei der Behandlung seines Antrages. Er glaubt jedoch, daß bei der Beitragsleistung, wie sie im Beschlussesentwurf enthalten ist, ein Trick dahinter stecke. Er verweist auf die bisherigen Formulare für die Irrenfürsorge. Für den Transport von Geisteskranken sollten wie in anderen Fällen die Krankenautomobile zur Verfügung gestellt werden.

Landesstatthalter Hermann Feusi, Glarus, erläutert den Beschlussesentwurf noch in kurzen Worten und sichert dem Antragsteller zu, daß die Vorlage keinen Trick enthalte.

Die Anregung betr. den Transport von Geisteskranken mit den Spitalautos nimmt er zur Prüfung entgegen.

Die Landsgemeinde stimmt hierauf dem landrätlichen Beschlussesentwurf zu.

§ 14. Erlaß eines kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951

Art. 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 verpflichtet die Kantone, Vollziehungsbestimmungen über die Erteilung von Bewilligungen, die Entgegennahme der Meldungen über Fälle von Betäubungsmittelsucht und deren weitere Behandlung; die Kontrolle, die Strafmaßnahmen, sowie die Aufsicht zu erlassen.

Der Regierungsrat und der Landrat ersuchen die Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951

§ 1

Zur Erteilung, Erneuerung, Aufhebung und zum Entzug von Bewilligungen gemäß den Art. 4, 12 und 14 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 ist die Sanitätsdirektion zuständig.

Erteilung und
Entzug von
Bewilligungen

§ 2

Die Entgegennahme von Meldungen über Fälle von Betäubungsmittelsucht und deren weitere Behandlung (Art. 15 des Bundesgesetzes) obliegt der Sanitätsdirektion, die damit einen Arzt betrauen kann.

Entgegennahme
von Meldungen

§ 3

Kontrolle und
Bericht-
erstattung

Die Durchführung der Betäubungsmittelkontrolle im Sinne der Art. 16 bis 18 des Bundesgesetzes erfolgt bei den Aerzten, Zahnärzten und Tierärzten, verantwortlichen Leitern von öffentlichen oder Spitalapotheken, Laboratorien, Krankenanstalten, Fabrikations- und Handelsfirmen durch die von der Sanitätsdirektion bezeichneten sachverständigen Kontrollorgane. Der Sanitätsdirektion ist innert 14 Tagen nach durchgeführter Kontrolle schriftlich Bericht zu erstatten.

Gemäß Art. 55 der VVO zum BG kann die Sanitätsdirektion von den in Art. 9, Abs. 1 des Bundesgesetzes bezeichneten Personen die Bestandesangabe der vorhandenen Betäubungsmittel verlangen und in Apotheken für außerkantonale Rezepte und Lieferungen von sog. Großpackungen besondere Kontrollen anordnen und hierüber periodische Inspektionen durchführen.

§ 4

Strafvollzug und
Beschlagnahme

Die Strafverfolgung erfolgt durch die ordentlichen Gerichte. Außer dem Verhöramt sind auch die Sanitätsdirektion und die von ihr bestellten Kontrollorgane zur Beschlagnahme von Betäubungsmitteln und deren Sicherung befugt.

§ 5

Aufsicht

Die Aufsicht über die in Art. 34, Buchstaben a-d des Bundesgesetzes bezeichneten Behörden und Organe übt der Regierungsrat aus, der auch die Gebühren für die zu erteilenden Bewilligungen und für besondere Verfügungen und Kontrollen festsetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Vollziehungsgesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde und nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Stillschweigend wird der Entwurf zum Beschluß erhoben.

§ 15. Leistung eines Beitrages von Fr. 70 000.— an die Flurgenossenschaften A und B durch den Kanton

Die beiden Flurgenossenschaften Niederurnen-Bilten, Gebiet A und B, stellten auf die Landsgemeinde 1957 den Memorialsantrag auf Bewilligung eines Nachtragkredites von Fr. 70 000.— an die Deckung der privaten Beiträge der Grundeigentümer, wobei sie zur Begründung geltend machten, daß die Meliorationskosten der Linthebene viel höher zu stehen gekommen seien als ursprünglich angenommen, und daß diese zur Zeit noch Fr. 1 045 701.35 betragen.

Da der Regierungsrat die Gemeinden Niederurnen und Bilten gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen verpflichtete, Fr. 30 000.— bzw. Fr. 20 000.— an die Meliorationskosten zu leisten, und die kantonale Bauernhilfskasse sich überdies bereit erklärt hat, einen Betrag von Fr. 20 000.— bis Fr. 25 000.— zu übernehmen, um zu vermeiden, daß einzelne Liegenschaftseigentümer in Not geraten, beantragt der Landrat der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages.

Nachdem der Antrag von keiner Seite aufgegriffen wird, beschließt die Landsgemeinde diskussionslos nach Antrag des Landrates.

§ 16. Aenderung der §§ 130 und 131 EG/ZGB.

Der Glarner Bauernbund stellte an das diesjährige Memorial den Antrag, es seien die §§ 130/131 des EG zum ZGB über Nachbarrecht, Abschnitt Pflanzungen, im Sinne einer Erweiterung der Pflanzabstände zu revidieren.

Antragsgemäß wird die Behandlung dieses Geschäftes verschoben.

§ 17. Abänderung von Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951

An das Memorial der diesjährigen Landsgemeinde stellte ein Bürger den Antrag, es sei Art. 4 lit. a des kant. Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 wie folgt abzuändern:

„bei Betrieben von 2 bis 5 ha: Grundstücke über 20 a

Die bisherige Fassung:

bei Betrieben bis zu 5 ha: Grundstücke über 20 a ist zu streichen.“

Gestützt auf das Ergebnis einer Umfrage bei den interessierten Verbänden unterbreiten Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde eine neue Fassung des Art. 4 Abs. 1.

Beschluß betr. die Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, vom 12. Juni 1951.

Art. 4 Abs. 1 (neu:)

Landwirtschaftliche Grundstücke bis zu 1 ha fallen nicht unter die Bestimmungen des Vorkaufrechtes.

Abs. 1 bisher wird Abs. 2 und lautet:

Im Sinne von Art. 6, Abs. 1 BG gelten als wesentlicher Teil einer Liegenschaft, bei dessen Wegfall die Lebensfähigkeit eines Gewerbes beeinträchtigt wird, in der Regel:

- a) bei Betrieben von 1 bis 5 ha: Grundstücke über 40 Aren,
- b) bei Betrieben von 5 bis 10 ha: mehr als 5% der Betriebsfläche,
- c) bei Betrieben von über 10 ha: mehr als 10% der Betriebsfläche,
- d) betriebswirtschaftlich notwendige Gebäulichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Fritz Hauser, Landwirt, Riet, Mollis, stellt folgenden Abänderungsantrag:

Art. 4 Abs. 1 neu:

„Landwirtschaftliche Grundstücke bis zu 3 ha fallen nicht unter die Bestimmungen des Vorkaufrechtes, sofern ein Betrieb nicht noch über größere zusammenhängende Flächen verfügt und nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Wenn keine direkten Nachkommen als berufstätige Landwirte gewillt oder in der Lage sind, das Verkaufsobjekt zur Selbstbewirtschaftung zu übernehmen. Im Falle von Minderjährigkeit hat das zuständige Waisenamt zu entscheiden.
2. Wenn der Käufer als berufstätiger Landwirt Grundstücke zur Selbstbewirtschaftung erwirbt.“

Art. 4 Abs. 2 neu:

„Landwirtschaftliche Grundstücke bis zu 3 ha fallen nicht unter die Bestimmungen des Vorkaufsrechtes falls sie mehr als 5 km vom Domizil des Betriebes entfernt sind und ebenso die Voraussetzungen gleich Abs. 1 erfüllt sind.“

Der Redner glaubt es sei möglich, eine Lösung zu schaffen, die dem Bauer den Besitz weiterhin garantiert und die in formeller Hinsicht tragbar ist. Anwaltsspringerei und Kleinkrieg in den Familien sollten auf ein Minimum herabgesetzt werden, durch möglich große Freigabe bei möglichst großer Vereinfachung.

Damit ist für eine viel größere Fläche eine Vereinfachung der Formalitäten erreicht. Der Verkauf von Liegenschaften ist dann nicht für Spekulationen freigegeben.

Landesstatthalter Hermann Feusi, Glarus, macht darauf aufmerksam, daß die Frage des Vorkaufsrechtes nicht so einfach sei, daß man an der Landsgemeinde einfach Abänderungsanträge stellen könne. Mit unserem Einführungsgesetz wollte man den Weg einer freiheitlichen Lösung gehen. Je mehr Vorschriften erlassen werden, desto schwieriger wird die praktische Lösung. Am besten wäre es, wenn beim Uebergang eines Betriebes die Erben unter sich einig wären. Im Kanton Glarus darf man nicht 3 ha von den Bestimmungen über das Verkaufsrecht ausnehmen, wie dies der Antragsteller vorschlägt. Der Kanton St. Gallen ist auch auf 1 ha gegangen, wie dies der landrätliche Antrag vorsieht. Er empfiehlt der Landsgemeinde, der Vorlage von Regierungsrat und Landrat zuzustimmen.

Fritz Hauser, Landwirt, Riet, Mollis, stellt fest, daß sein Antrag auf den Bestimmungen des Bundesgesetzes beruhe.

Der Antrag Hauser wird hierauf abgelehnt, womit die Vorlage des Landrates zum Beschluß erhoben ist.

§ 18. Aenderung des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 18. Mai 1913

Drei Bürger stellten im Auftrage der Sektion Glarus des Schweizerischen Hebammenvereins folgende Memorialsanträge:

- „I. Es soll jeder im Kanton tätigen Hebamme ein jährliches Wartgeld von Fr. 2 000.— ausgerichtet werden.
- II. Die Geburtentaxe soll von Fr. 70.— auf Fr. 90.— erhöht werden, welcher Ansatz auch für die Spitalgeburten gilt.
- III. Der Kanton soll jenen Hebammen, die für ihren Dienst ein Motorfahrzeug verwenden müssen, einen angemessenen jährlichen Beitrag an die Verkehrsgebühr und an die Versicherungsprämie leisten.
- IV. Jeder Hebamme, die aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten den Beruf aufgibt, soll ein Ruhegehalt in der Höhe des halben Wartgeldes, also Fr. 1 000.— jährlich ausgerichtet werden.“

Der unter Ziffer II gestellte Antrag gehört nicht an die Landsgemeinde, da er in die Kompetenz des Landrates fällt und derjenige unter Ziffer IV ist Sache des Regierungsrates.

Regierungsrat und Landrat unterbreiten der Landsgemeinde nachstehenden Beschlussesentwurf:

I.

Beschluß betr. Aenderung des § 7 des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 18. Mai 1913.

§ 7 neu:

„Die Gemeinden oder die Hebammenkreise verabfolgen einer jeden von ihnen gewählten patentierten Hebamme ein Wartgeld von wenigstens Fr. 1 000.— im Jahr. Pro Hebamme wird nur ein Wartgeld ausgerichtet.

Der Kanton leistet an jede dieser Hebammen ebenfalls ein Wartgeld von maximal Fr. 1 000.— im Jahr.“

II.

Die Ausrichtung eines Ruhehaltes an die Hebammen wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Julius Landolt, Näfels, bricht eine Lanze für die Hebammen, indem er beantragt, diesen aus Landesmitteln ein Ruhegehalt von Fr. 1000.— im Jahr zu bewilligen, wenn sie 65 Jahre alt sind und 35 Jahre im Kanton tätig waren. Die der Staatskasse dadurch erwachsende jährliche Last würde höchstens ca. Fr. 3000. ausmachen, was für den Kanton Glarus ohne weiteres tragbar sei.

Landesstatthalter Hermann Feusi, Glarus, setzt sich für den Antrag des Landrates ein.

Der Antrag Landolt wird hierauf mehrheitlich abgelehnt, womit die Landsgemeinde der landrätlichen Vorlage zustimmt.

§ 19. Erlaß eines Gesetzes zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse

Seitens des Verbandes christlichsozialer Organisationen des Kantons Glarus und der konservativen und christlichsozialen Volkspartei wurde an das Memorial 1957 beantragt:

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- a) ein Gesetz zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse auszuarbeiten,
- b) für private Familienausgleichskassen im Gebiete des Kantons Mindestleistungen vorzuschreiben,
- c) das Gesetz der Landsgemeinde 1959 zu unterbreiten.

Da die Frage der Einführung einer kantonalen Familienausgleichskasse noch weiterer Abklärungen bedarf, wird der Landsgemeinde durch den Landrat Zustimmung zu nachstehendem Beschlussesentwurf empfohlen.

Beschluß betr. Familienausgleichskassen

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle erforderlichen Erhebungen zur Frage der Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse durchzuführen und der Landsgemeinde des Jahres 1959 Antrag zu stellen.

Julius Landolt, Näfels, ergreift trotz vorgerückter Zeit und kalter Witterung auch zu diesem Geschäft das Wort. Er möchte eine Schubladisierung des Geschäftes vermeiden, weshalb er beantragt, es solle bereits auf das Jahr 1958 ein Entwurf betr. die Familienausgleichskasse vorgelegt werden.

Der Antrag wird jedoch mit großem Mehr abgelehnt. Die Landsgemeinde erhebt somit den Antrag von Regierungsrat und Landrat zum Beschluß.

§ 20. Wahl der Rats- und Gerichtsweibel

Einhellig werden die bisherigen Inhaber für eine weitere Amtsdauer 1957/60 bestätigt, nämlich:

- Fritz Oswald*, von Niederurnen, als erster Ratsweibel,
- Walter Noser*, von Glarus, als zweiter Ratsweibel,
- Rudolf Luchsinger*, von Schwanden, als erster Gerichtsweibel,
- Heinrich Dürst*, von Sool, als zweiter Gerichtsweibel.

Damit sind die Geschäfte der Landsgemeinde 1957 erledigt, und Landammann Franz Landolt kann die würdig verlaufene Tagung um 14.05 Uhr schließen, mit besonderem Dank für die Ausdauer.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

h. E. Heer

Dr. E. Heer.

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Franz Landolt-Rast

Franz Landolt-Rast.

Dieses Protokoll wurde in der vorliegenden Fassung vom Landrat genehmigt an der Sitzung vom 24. Juni 1957.